

5408/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Gaugg und Kollegen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, betreffend den Obmann der Sozialversicherungsanstalt der Eisenbahner (Nr. 5753/J).

Zu den einzelnen Fragen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage halte ich nach Einholung von Informationen von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Folgendes fest:

Zur Frage 1:

Der Obmann der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Gerhard Nowak, war zwar Ende des Jahrs 1997 krankheitsbedingt im Spital und hat sich anschließend (stationär und ambulant) einem Rehabilitationsverfahren unterzogen, während dieses Zeitraumes war er jedoch ständig im Kontakt mit der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Darüber hinaus war die Aufrechterhaltung der Geschäftsführung dieser Anstalt durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen über die Vertretung des Obmannes im Falle seiner Verhinderung jederzeit sichergestellt. Die vorliegende Fragestellung impliziert jedoch auch, dass der Obmann der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen seine Aufgaben nach wie vor nicht „voll wahrnehmen kann“. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen und ist daher zurückzuweisen. Vielmehr ist der Gesundheitszustand von Gerhard Nowak soweit wieder hergestellt, dass er

seinen Verpflichtungen als Obmann der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen voll und ganz nachkommen kann. Die Selbstverwaltung dieser Versicherungsanstalt hat ihn daher in ihrer Vorstandssitzung vom 11.3.1999 wieder zum Obmann gewählt. Von einem „Ausgedinge“, wie in den einleitenden Ausführungen zu dieser parlamentarischen Anfrage behauptet wird, kann daher keinesfalls die Rede sein.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen weist ausdrücklich darauf hin, dass keines ihrer Dienstfahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung steht. Ebenso legt sie Wert auf die Feststellung, dass ihr Obmann den von ihm verwendeten Dienstwagen in den fraglichen Zeiträumen in Ausübung dieser Funktion (also für dienstliche Zwecke) verwendet hat. Dies sei aus den vorliegenden Fahrten - buchaufzeichnungen ersichtlich. Ich sehe keinen Grund, warum ich diesen Angaben der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nicht Glauben schenken sollte. Damit besteht aus meiner Sicht auch kein Grund füraufsichtsbehördliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Ebenso ist daher die Frage nach meiner Auffassung, ob die Vorgangsweise von Obmann Nowak bei der Verwendung von Dienstfahrzeugen den Geboten der sparsamen Gebarung widerspricht, mit "nein" zu beantworten.

Zur Frage 4:

Die Kosten für Fahrten mit Dienstfahrzeugen eines Sozialversicherungsträgers stellen einen Teil des Verwaltungsaufwandes desselben dar und sind daher aus öffentlichen Mitteln zu begleichen. Wenngleich es keine spezifische gesetzliche Regelung, betreffend (das Verbot von) private Fahrten von Obmännern der Sozialversicherungsträger mit Dienstfahrzeugen gibt, so ergibt es sich meiner Meinung nach schon aus den Grundsätzen einer sparsamen Gebarung, dass derartige Privatfahrten grundsätzlich zu unterlassen sind. Dazu darf ich auch festhalten, dass das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (damals noch Bundes -

ministerium für Arbeit und Soziales) als Aufsichtsbehörde bereits im Jahre 1992 per Erlass festgestellt hat, dass die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen von Sozialversicherungsträgern zu Lasten derselben nicht zulässig ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Obmänner der Sozialversicherungsträger.

Zur Frage 6:

Da die anfragenden Abgeordneten zu dieser Frage lediglich eine allgemein gehaltene Behauptung aufstellen, möchte ich mir erlauben, mich zu dieser Frage auf folgende Feststellungen zu beschränken:

Die Bearbeitung der Ergebnisse von Rechnungshofberichten durch mein Ressort wird grundsätzlich formlos dadurch beendet, dass der Rechnungshof von weiteren Äußerungen dazu absieht. Damit zeigt der Rechnungshof, dass er mit der Art der Umsetzung der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. mit der Begründung, warum eine Maßnahme nicht zum gegebenen Zeitpunkt oder in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden kann, einverstanden ist. Der Rechnungshof hat zu der in Rede stehenden Gebarungsprüfung selbst bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen letztmalig im Februar 1995 eine inhaltsbezogene Stellungnahme abgegeben. Diese Gebarungsprüfung wurde also mit Einverständnis des Rechnungshofes abgeschlossen.

Im Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Verwaltungsjahr 1993 hat der Rechnungshof zwei Schwerpunkte bei seinen Schlussbemerkungen ins Treffen geführt:

Hinsichtlich der Dienstordnung der Verwaltungsangestellten ist es im Zuge der 54. Novelle zum ASVG zu einer Regelung gekommen. Demnach sind alle Verwaltungsangestellten, die ab 1.1.1996 in die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eingetreten sind, der Dienstordnung für die Sozialversicherungsträger (DO.A) unterstellt.

Die weitere Empfehlung des Rechnungshofes, dass die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ein langfristiges Konzept für die künftige bedarfsgerechte Versorgung ihrer Versicherten mit indikationsspezifischen Kureinrichtungen erstellen soll, wird von der Anstalt sehr ernst genommen. Aus diesem Grund wurde in den Kurheimen Bad Gastein, Bad Hof Gastein und Bad Schallerbach ein Mobilisierungsprogramm bei orthopädischen Erkrankungen eingeführt. Für besondere psychiatrische Behandlungen (z.B. Lokführer, die während des Dienstes einen Selbstmörder hatten) wurde in Bad Gleichenberg eine entsprechende Behandlungsmöglichkeit eingerichtet.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Empfehlung des Rechnungshofes, langfristig den Ausstieg aus der Kapitalbeteiligung bei der Großgerungs GmbH & Co KG zu vertretbaren Bedingungen ins Auge zu fassen, konnte mit Vorstandsbeschluss der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen vom 11.3.1999 verwirklicht werden. Mein Ressort und das Bundesministerium für Finanzen wurden dabei von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen über die langwierigen und schwierigen Gespräche bzw. Verhandlungen mit der Kurbad Groß Gerungs GmbH & Co KG ständig auf dem Laufenden gehalten.

Zur Frage 9:

Die Gewährung von Sitzungsgeldern wurde längst einer eindeutigen Regelung zugeführt. Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gewährung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeld an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger, BGBl. Nr. 316/1994 idF BGBl. Nr. 83/1995, BGBl. Nr. 34/1996 und BGBl. Nr. 187/1996, in Kraft getreten am 30.4.1994 und außer Kraft getreten mit Ablauf des 31.7.1997, und gemäß der Nachfolgebestimmung des § 6 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeld an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungs-

träger, BGBl. II Nr. 230/1997, in Kraft getreten am 1.8.1997, ist den Mitgliedern der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger) für jeden Tag, an dem sie an Sitzungen eines oder mehrerer Verwaltungskörper teilnehmen, ein Sitzungsgeld zu gewähren. Die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen hat dazu betont, dass sie insofern bemüht ist, diesbezüglich den Grundsätzen einer sparsamen Gebarung zu entsprechen, als sie etwa die Sitzungen des Renten - Pensions, - Rehabilitations - und Pflegegeldausschusses an einem Tag durchführt, wodurch auch sämtliche Gebühren entsprechend dem oben Gesagten nur einmal anfallen.

Bemerkt sei der Vollständigkeit halber auch, dass einer konkreten Kritik des Rechnungshofes im Zusammenhang mit der Gebarungsprüfung bei der Anstalt aus dem Jahre 1993, betreffend die Gewährung von Sitzungsgeldern für Sitzungen der Dienstnehmerkurie, von der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen noch im Rahmen der Aufarbeitung der Einschauergebnisse Rechnung getragen wurde.

Zur Frage 10:

Den Empfehlungen des Rechnungshofes wurde voll entsprochen.